

Verkündet am 26. November 1963
Friegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2182 069

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Rentners Franz S c [REDACTED], H [REDACTED],
H [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

g e g e n

den Rechtsanwalt Wilhelm S [REDACTED], A [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 26. November 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck,
Dr. Haus, Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner
für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München mit dem Sitz in Augsburg vom 25. Sep-
tember 1962 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte wurde am Vormittag des 10. Juni 1957 bei einem Verkehrsunfall in Beuerbach (Landkreis Landsberg am Lech) schwer verletzt. Er hatte seine Nichte besucht, die in dem Anwesen Haus Nr. 14 in B. beschäftigt war. Beim Verlassen des Anwesens durch die Hofeinfahrt schob der Beklagte sein Moped rechts neben sich her, um die Ortsdurchgangsstraße zu überqueren und auf ihr nach links weiter zu fahren. Dabei wurde er von dem von links kommenden Personenkraftwagen des Anton B. so erfaßt, daß er auf die rechte Vorderseite des Wagens aufschlug und dann zu Boden geworfen wurde. Der Beklagte ist längere Zeit in Krankenhausbehandlung gewesen und kann seinen Beruf als Werksführer nicht mehr ausüben.

Der Kläger hat den Beklagten in dem an den Unfall anschließenden Strafverfahren verteidigt und als Nebenkläger in dem Strafverfahren gegen Berger vertreten. Die Verfahren endeten damit, daß der Beklagte wegen Übertretung der §§ 1, 17 Abs. 1 StVO zu einer Geldstrafe verurteilt und Berger von der Anklage der fahrlässigen Körperverletzung freigesprochen wurde.

Der Kläger hat mit der Klage seinen Honoraranspruch in Höhe von 464,56 DM geltend gemacht. Der Beklagte hat mit einem Schadensersatzanspruch aufgerechnet und einen weiteren Teil des behaupteten Schadensersatzanspruches zum Gegenstand einer Widerklage gemacht, mit der er Zahlung von 2 000 DM begehrt hat.

Zur Begründung des Gegenanspruchs hat der Beklagte vorgetragen, der Kläger habe es als Anwalt schuldhaft versäumt, seine Schadensersatzansprüche gegen B. aus dem Verkehrs-

- 3 -

unfall rechtzeitig einzuklagen und damit die Verjährung zu unterbrechen. B. habe für die Unfallfolgen zum mindesten nach dem Straßenverkehrsgesetz haften müssen, da ihm die Führung des Entlastungsbeweises aus § 7 Abs. 2 StVO nach Lage der Sache nicht möglich gewesen sei.

Der Kläger hat ein Verschulden bestritten und behauptet, er habe nach ergebnislosen Verhandlungen mit der Haftpflichtversicherung des B. dem Beklagten abgeraten, einen Zivilprozeß gegen B. anzustrengen, da das Risiko zu groß gewesen sei. Diesen Rat habe der Beklagte angenommen. Im übrigen sei dem Beklagten kein Schaden entstanden, da ein Prozeß gegen B. mit einer Abweisung der Ansprüche geendet haben würde.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und den Kläger auf die Widerklage verurteilt, 1. 947,98 DM nebst Zinsen zu zahlen. Die weitergehende Widerklage ist abgewiesen worden.

Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht die Widerklage abgewiesen und den Beklagten nach dem Klageantrag verurteilt.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision bittet der Beklagte um Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht läßt es dahingestellt, ob der Kläger aus Unachtsamkeit der Frage der Verjährung von Schadensersatzansprüchen aus dem Unfall keine Beachtung geschenkt hat. Es führt aus, daß dem Beklagten durch die Unterlassung der rechtzeitigen Klageerhebung gegen B. jedenfalls kein Schaden entstanden sei. Denn ein Prozeß gegen B. würde zu einer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Klageabweisung und damit nur zu einer Kostenlast für den Beklagten geführt haben.

Diese Beurteilung hält der mit der Revision erbetenen rechtlichen Überprüfung stand. Es kommt darauf an, wie über eine Schadenersatzklage des Beklagten gegen B. bei richtiger rechtlicher Beurteilung zu entscheiden gewesen wäre. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts, die mit der Auffassung der Strafkammer des Landgerichts Augsburg und des Sachverständigen Wild in Einklang steht, liegt die wesentliche Ursache des Unfalls darin, daß der Beklagte beim Betreten der Fahrbahn nicht nach links geschaut hat, obwohl er damit rechnen mußte, daß auf dem von ihm betretenen Teil der Fahrbahn von links Kraftfahrzeuge kamen. Der Beklagte hätte den Wagen des B., als er noch diesseits der 60 cm breiten, sich zwischen Fahrbahnrand und Hofeinfahrt hinziehenden Rinne stand, in einer Entfernung von 20,70 m erblicken müssen. Ist der Beklagte auf der Fahrbahn nahe am rechten Fahrbahnrand angefahren worden, ohne daß er den Wagen vor dem Anstoß überhaupt gesehen hat, so läßt das allerdings nur den Schluß zu, daß er die beim Betreten der Fahrbahn erforderliche Vorsicht in hohem Maße außer acht gelassen hat. Es gehört zu den elementaren und heute allgemein geläufigen Vorsichtsmaßnahmen, daß man nicht eine Fahrbahn betritt, ohne sich vorher mit einem Blick nach links zu überzeugen, daß kein Fahrzeug herankommt. Es genügte nicht, daß der Beklagte, als er aus der Hofeinfahrt herauskam, einmal einen Blick nach links geworfen hat. Er mußte nämlich damit rechnen, daß in der Zeit, die bis zum Betreten der Fahrbahn verging, Fahrzeuge herankamen, die ihm vorher infolge der Straßenkrümmung nicht sichtbar waren. Hätte der Beklagte kurz vor dem Betreten der Fahrbahn

nach links gesehen, woher vornehmlich mit einer Gefahr zu rechnen war, so hätte er den herannahenden Kraftwagen sehen können und dann stehen bleiben müssen. Indem das Berufungsgericht das Verhalten des Beklagten als leichtsinnig bezeichnet und als grobes Verschulden wertet, hat es eine rechtlich zutreffende Würdigung ausgesprochen.

Was das Verhalten des Kraftfahrers B. [REDACTED] angeht, so war zwar dessen Geschwindigkeit, gemessen an den Anforderungen des § 9 Abs. 1 StVO, angesichts der Straßenkrümmung etwas überschätzt. Diese Geschwindigkeitsübersetzung hat sich aber nicht in rechtlich erheblicher Weise auf den Unfall ausgewirkt. Denn als B. [REDACTED] den Beklagten aus einer Entfernung von 19,10 m zum ersten Mal am Straßenrand sehen konnte, brauchte er sich nicht darauf einzustellen, daß der Beklagte plötzlich vor dem Kraftfahrzeug die Fahrbahn betreten werde (vgl. Senatsurteil vom 10. April 1962 = VI ZR 154/61 = VersR 1962, 638). In dem Augenblick aber, in dem er erkennen konnte, daß der Beklagte ihm dicht vor dem Wagen in die Fahrbahn lief, war der Zusammenstoß nach sachverständiger Beurteilung unvermeidbar, gleichgültig, ob die Geschwindigkeit 30 oder 40 st/km betrug. Im Gegenteil hätte der Zusammenstoß bei etwas niedriger Geschwindigkeit des Pkw wahrscheinlich noch schlimmere Folgen gehabt, weil der Beklagte dann von dem Wagen frontal getroffen worden wäre. Scheidet daher bei B. [REDACTED] eine fahrlässige Körperverletzung aus, so kommt nur die Haftung aus § 7 StVG in Frage. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts wäre B. [REDACTED] eine Entlastung aus § 7 Abs. 2 StVG nicht möglich gewesen. Zwar meint das Berufungsgericht, auch ein besonders sorgfältiger Fahrer habe beim Anblick eines Mannes im Alter des Beklagten am Straßenrand keinen Anlaß zu der Annahme gehabt, der Mann

werde plötzlich vor dem Wagen die Straße betreten. Doch stehe die überhöhte Geschwindigkeit des B. einer Entlastung aus § 7 Abs. 2 StVG im Wege. Gegen diese Auffassung bestehen Bedenken. Denn wenn feststeht, daß die überhöhte Geschwindigkeit für den Zusammenstoß nicht ursächlich war, braucht an diesem Umstand der Entlastungsbeweis nicht zu scheitern. Möglicherweise hat das Berufungsgericht die Rechtslage für den Beklagten daher noch zu günstig beurteilt. Vielleicht hat das Berufungsgericht aber auch nur sagen wollen, es sei nach den Umständen die Möglichkeit immerhin nicht völlig auszuschließen, daß ein besonders umsichtiger und schnell reagierender Kraftfahrer die Gefahrenlage doch noch gemeistert hätte. Dann wäre der Haftungstatbestand des § 7 StVG gegeben. Doch stand in diesem Falle rechtlich nichts im Wege, B. auf Grund der Schadensabwägung, wie sie nach § 9 StVG in Verbindung mit § 254 BGB erforderlich ist, von der Haftung freizustellen. Eine solche Freistellung des Schädigers ist nach feststehender Rechtsprechung möglich, wenn die vom Schädiger zu vertretende Betriebsgefahr des Kraftfahrzeugs in ihrer ursächlichen Auswirkung für die Unfallentstehung völlig zurücktritt gegenüber einem groben, vom Geschädigten zu vertretenden Verstoß gegen die Verkehrspflichten. Das war nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hier der Fall. Die Auffassung der Revision, eine Haftungsfreistellung des Schädigers auf Grund des § 254 BGB sei bei einer nur unbewussten Fahrlässigkeit des Geschädigten nicht möglich, kann nicht als richtig anerkannt werden. Sie ist in der umfangreichen Rechtsprechung des Senats zu Fragen der Schadensabwägung nie vertreten worden.

Hätte also die Schadensersatzklage des Beklagten gegen B [REDACTED] bei richtiger rechtlicher Beurteilung abgewiesen werden müssen, so ist dem Beklagten durch die unterlassene Unterbrechung der Verjährung kein Nachteil entstanden. Daher mußte die Widerklage abgewiesen und der Klage auf Erstattung des Anwaltshonorars stattgegeben werden.

Die Revision des Beklagten war mithin als unbegründet zurückzuweisen.

Engels

Hanebeck

Dr. Hauß

Meyer

Dr. Pfretzschner